



TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II, 23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)

Betrifft: (Muster-)Berufsordnung § 32

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Wulf Dietrich als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

§ 32 Absatz 1 und 2 sollen wie folgt formuliert werden:

1. Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, Geschenke oder andere Vorteile von Patientinnen oder Patienten oder von Herstellern und Händlern von Arzneimitteln und Medizinprodukten für sich oder Dritte zu fordern oder anzunehmen.
2. Satz 1 gilt auch für finanzielle Unterstützung der passiven Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Der für die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die Kosten der notwendigen Reisekosten, Tagungsgebühren und eine angemessene Vortragsvorbereitung hinausgeht.

Begründung:

Der Bereich unerlaubte Zuwendungen sollte Regelungen enthalten, die sich ausdrücklich auf Industrieunternehmen beziehen und folgendermaßen gefasst werden. Geschenke, Zuwendungen und Fortbildungsfinanzierung werden von Seiten der Industrie als Mittel der Beeinflussung eingesetzt.

Die Wirksamkeit dieser Beeinflussungsversuche ist durch eine Vielzahl von Studien belegt. Im Ergebnis beurteilen Ärzte die Produkte der Zuwender verzerrt, d. h., sie überschätzen den Nutzen und unterschätzen den Schaden. Dies kann eine Gefahr für die Patienten bedeuten.

Die Verzerrung des eigenen Urteils entgeht den betroffenen Ärztinnen und Ärzten zumeist – sie sehen die Gefahr lediglich bei den Kollegen.

Eine Null-Euro-Regelung ist sinnvoll, weil damit eine klare Grenze gezogen wird.

Eine Regelung, die sich auf den „Eindruck der Beeinflussung“ stützt, sollte vermieden werden, weil hiermit Interpretationsspielräume eröffnet würden, die zu uneinheitlichen Verhaltensweisen auf ärztlicher Seite führen würden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Auch die zunehmend kritische Öffentlichkeit ist mit einer Null-Euro-Regelung am ehesten von der Unabhängigkeit der Ärzte zu überzeugen.

§ 32 Abs. 1 Satz 2 ist für den Normalmediziner unverständlich und sollte deshalb nicht übernommen werden.

Die Verpflichtung zur Fortbildung ist ureigenste Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten. Ärzten in der Weiterbildung muss die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch den Arbeitgeber ermöglicht werden.